

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

1. Der Verein führt den Namen
„Förderkreis der Christiane-Herzog-Schule Heilbronn e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister unter der Nr. **VR 2654** eingetragen.
3. Der Ort der Geschäftsstelle ist an der Christiane-Herzog-Schule Heilbronn.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Christiane-Herzog-Schule Heilbronn. Träger der Christiane-Herzog-Schule ist der Landkreis Heilbronn.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er:

- a) wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen durchführt,
 - b) Betriebsbesichtigungen und andere außerschulische Aktivitäten für Lehrer*innen und Schüler*innen organisiert und fördert,
 - c) bedürftige Schüler*innen der Schule unterstützt,
 - d) Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung einer zeitgemäßen beruflichen Bildung organisiert oder durchführt,
 - e) sich für die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus einsetzt,
 - f) den Schüler*innenaustausch fördert.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Satzung

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5

1. Mitglieder können Schüler*innen, Lehrer*innen, Ausbildungsbetriebe, Verbände, Firmen, Eltern, der Schulträger und andere an der Arbeit der Schule interessierte Personen und Einrichtungen werden.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Es ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

1. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 28. Februar dem Vorstand angezeigt werden.
4. Unterbleibt die Beitragszahlung trotz Anmahnung, erfolgt der Ausschluss.
5. Das Geschäftsjahr endet am 31. März des jeweiligen Jahres.
6. Es besteht die Möglichkeit einer befristeten Mitgliedschaft.

III. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus der*dem 1. Vorsitzenden, der*dem 2. Vorsitzenden als deren*dessen Stellvertreter*in, der*dem Kassierer*in, der*dem Schriftführer*in, 1 - 4 Beisitzer*innen und der*dem Schulleiter*in. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die*der 1. Vorsitzende soll eine*ein Repräsentant*in der Wirtschaft, die*der 2. Vorsitzende, die*der Kassierer*in und die*der Schriftführer*in sollen solche der Schule sein.

Satzung

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens einer der Vorsitzenden und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
6. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu berichten.
7. Der Vorstand muss wenigstens einmal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammentreten.

§ 9

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die*der 1. und 2. Vorsitzende. Jede*r ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die*der Kassierer*in und die*der Schriftführer*in dürfen den Verein mit ausdrücklicher Ermächtigung der*des 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal zweijährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung erfolgen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - a) Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - c) zur Abstimmung gestellte Anträge.
4. Die Beschlüsse sind von der*dem Schriftführer*in zu protokollieren und von ihr*ihm und einer*einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - a) durch die*den 1. oder 2. Vorsitzenden,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) aufgrund Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.

IV. Beiträge und Finanzen

§ 11

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Satzung

§ 12

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13

1. Die*der Kassierer*in hat der Mitgliederversammlung über die Finanzen Rechenschaft abzulegen.
2. Die Richtigkeit ihrer*seiner Rechnungsführung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer*innen zu überprüfen und zu bestätigen.

V. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 14

1. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung und Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 15

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Heilbronn.

VI Schlußbestimmung

§ 16

Diese Vereinssatzung ist am 9. März 1999 aufgestellt und von der Gründerversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.